

Statuten Verein Quartierflohmärkte Allschwil

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Quartierflohmärkte Allschwil besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Entwicklung, Organisation und Durchführung von Quartierflohmärkten auf privatem Grund in Allschwil und Schönenbuch. Der Verein ist konfessionell sowie politisch neutral und unabhängig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Allschwil, Baselland. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation & Mittel

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Ordentliche Mitgliederbeiträge werden in Betracht gezogen und können jährlich über die Vollversammlung beschlossen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern bestimmt der Vorstand. Die Bewerbung zur Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern die stimmberechtigt sind. Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, die einzelnen Flohmarkt-OKs oder speziell vom Vorstand ernannte Mitglieder.
- Passive Mitglieder, nicht stimmberechtigt können sein:

- Einzelmitglieder;
- Gönnermitglieder;
- Kollektivmitglieder

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der allfällige Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

c) der Auflösung der juristischen Person/Organisation.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, wobei nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt sind.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv-Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Unterschrift des/der Präsidenten/in verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Datenschutz

Art. 26

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich die Kontaktdaten jedes OKs, werden auf der Website des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Auflösung

Art. 27

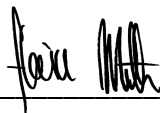
Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16.7.2025 in Allschwil angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Allschwil, 16.07.2025

Die Präsidentin (Flavia Müller):



Der Protokollführer (Stephan Vogel):

